

für die Verwaltung des neuen Unternehmens maßgebend. Insbesondere werden auch die Bau- und Betriebs-Rechnungen von dem Verwaltungsrathe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft geprüft und besichtigt, mit der Maßgabe jedoch, daß die dieselben der Revision durch einen von der Königlich Preussischen Staatsregierung speziell zu diesem Geschäfte zu ernennenden, zur Wahrnehmung der Interessen sämmtlicher theilhabender Regierungen verpflichteten Kommissar unterliegen.

§. 16.

Im Interesse, der, sowohl in Bezug auf den Betrieb als auch für die Verkehrsverhältnisse der theilhabenden Staatsgebiete zweckdienlich erscheinenden Eintheiligkeit des Unternehmens Gera-Gischt mit einer Eisenbahn von Gera nach Hof, wird der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Anwartschaft auf die Konzessionirung einer Bahn von Triptis, einer Station der Gera-Gischt'schen Eisenbahn, über Schleiz, nach Hof innerhalb der Gebietstheile von Neuß, Weimar und Preußen ertheilt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die bezeichnete Bahnstrecke zur Ausführung zu bringen, sobald zwischen den bei den Linien Gera-Gischt theilhabenden Staatsregierungen und der Königlich Bayerischen Regierung ein entsprechender Staatsvertrag zum Abschluß gekommen und dem um die Strecke Triptis-Hof erweiterten Unternehmen in gleichem Maße, wie in der Linie Gera-Gischt durch den gegenwärtigen Vertrag (§. 8, 9, 10 und 11) eine finanzielle Unterstützung zugesichert sein wird. Die Thüringische Eisenbahngesellschaft hat in diesem Falle gleich den Staaten, ihre Unterstützung der Linie Gera-Gischt durch Uebernahme eines Theils der Zindgarantie (§. 8) auf das erweiterte Unternehmen, das in allen Beziehungen, insbesondere was die Verwaltung und die Berechnung resp. Vertheilung des Reinertrages anlangt, als ein einheitliches behandelt werden soll, auszuüben.

Die vorerwähnte Berechtigung und Verpflichtung, der Gesellschaft ertheilt am 1. Mai 1869, wenn nicht bis dahin von der Kaiserlich Russischen Regierung bei den übrigen theilhabenden Regierungen der Abschluß des Staatsvertrages unter fester Zusicherung der erforderlichen Subvention beantragt ist, resp. am 1. Mai 1870, falls nicht bis zu diesem Zeitpunkte der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft durch die Preussische Staatsregierung bekannt gemacht ist, daß der Staatsvertrag wegen der Linie Triptis-Hof abgeschlossen ist und die Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen erlangt hat.

§. 17.

Abgesehen von der erörterten Erweiterung (§. 16) verpflichtet sich die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft auch sonstige Bahn-Anschlüsse an die Bahn Gera-Gischt zuzu-